



Richtlinie **des Wartburgkreises** **– als Träger der öffentlichen Jugendhilfe –**

- I. zur Förderung von Förderunterricht**
- II. zur Förderung einer Familienerholung**

**Beschluss des Jugendhilfeausschusses des
Wartburgkreises Nr. 18-05/10 vom 24.03.2010**

I. Förderunterricht

Gliederung

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Nachweis und Prüfung der Verwendung
8. Inkrafttreten

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Entwicklung und Durchführung der Maßnahme zur individuellen Förderung sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen aus dem Wartburgkreis auf der Grundlage der § 13 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) sowie der Kooperationsempfehlung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit, des Kultusministeriums, des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt-Thüringen, des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und des Thüringischen Landkreistages zur beruflichen Eingliederung benachteiligter junger Menschen im Freistaat Thüringen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Zuwendungsfähig ist Nachhilfeunterricht von Schülerinnen und Schülern, die eine Regelschule bzw. ein Gymnasium besuchen. Die Zuwendung kann längstens für sechs Monate pro Schuljahr für maximal 2 Unterrichtsfächer gewährt werden, sofern der Nachhilfeunterricht durch Pädagogen oder gewerbliche Anbieter durchgeführt wird. Pro Unterrichtsfach werden maximal zwei Unterrichtseinheiten pro Woche als förderfähig anerkannt.
- 2.2. Nicht zuwendungsfähig ist Nachhilfeunterricht, wenn das Familieneinkommen die im Sozialgesetzbuch festgelegte Einkommensgrenze übersteigt.

Die Ermittlung des Familieneinkommens sowie der Einkommensgrenze erfolgt gemäß § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII).

Familie sind die Elternteile mit den dazugehörigen Kindern.

Für die Ermittlung des Familieneinkommens werden Minderjährige, welche Ausbildungsvergütung oder sonstiges Einkommen beziehen, nur dann berücksichtigt, wenn ihr Einkommen unter dem Regelsatz liegt. Junge Volljährige finden keine Berücksichtigung.

Des Weiteren wird keine Zuwendung gewährt, wenn ein Schuljahr von Schülerinnen und Schülern wiederholt wird.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Eltern/ Personensorgeberechtigten bzw. der Eltern- teil/ Personensorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit ständigem Wohnsitz im Wartburgkreis.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Nachhilfeunterricht kann nach dieser Richtlinie gefördert werden, wenn die zuständige Schule die Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichts bestätigt. Das letzte Zeugnis ist vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage des Angebotes des kostengünstigsten kommerziellen Anbieters aus dem Wartburgkreis oder der kreisfreien Stadt Eisenach. Bei privaten Anbietern ist die jeweils gültige Honorarordnung des Thüringer Kultusministeriums zu Grunde zu legen.

Es werden die tatsächlichen Kosten des Förderunterrichts übernommen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen - formgebundenen Antrag gewährt. Antragsformulare sind beim

Landratsamt Wartburgkreis
Jugendamt
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

erhältlich.

- 6.2. Die Maßnahme darf vor Antragstellung nicht begonnen sein.
- 6.3. Dem Antrag auf Förderunterricht sind die Unterlagen gemäß Informationsblatt beizufügen.
- 6.4. Das Jugendamt entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen und setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 6.5. Zuwendungsempfänger haben unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben könnten, dem Jugendamt mitzuteilen.
- 6.6. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.
- 6.7. Die Auszahlung der Mittel erfolgt monatlich.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 7.1. Die dem Förderungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Jugendamt nach Abschluss der Maßnahme - innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist - durch einen Verwendungsnachweis mit Originalbelegen nachzuweisen.
- 7.2. Eine Schulbestätigung über das Ergebnis der Leistungserreichung ist vorzulegen.
- 7.3. Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, wird die Zuschusszahlung eingestellt und/oder werden die geleisteten Zahlungen zurückgefordert.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft.

II. Familienerholung

Gliederung

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Nachweis und Prüfung der Verwendung
8. Inkrafttreten

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine gemeinsame Erholung von Familien und alleinerziehenden Müttern oder Vätern (insbesondere kinderreichen Familien und Familien mit behinderten Kindern), die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können (§ 16 Sozialgesetzbuch VIII).

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Zuwendungsfähig sind Aufenthalte sowie die Teilnahme an Maßnahmen der Familienerholung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - 2.1.1. in einem angemessenen Ferienheim,
 - 2.1.2. in einer angemessenen Jugendherberge,
 - 2.1.3. auf einem angemessenen Campingplatz,
 - 2.1.4. in einem angemessenen Hotel oder einer angemessenen Privatpension.
- 2.2. Nicht zuwendungsfähig sind:
 - 2.2.1. Rundreisen und -fahrten mit Reisegruppen und Reisebüros bzw. Aufenthalte bei Verwandten/Bekanntem der antragstellenden Familien.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Wartburgkreis. Der Bescheid ergeht an den Antragsteller.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Dauer der Familienerholung muss mindestens 6 Tage betragen. Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag gerechnet.
 - 4.2.1. Familien mit mindestens zwei Kindern, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gewährt werden. Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.
 - 4.2.2. Förderung von Alleinerziehenden mit Kind bzw. Familien, in denen ein Familienmitglied behindert ist sowie Familien mit besonderen Belastungen (z. B. schwere Krankheit eines Familienangehörigen).
- 4.3. Die Familie soll grundsätzlich die Erholungsmaßnahme gemeinsam durchführen. Ein Zuschuss kann ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn ein Elternteil aus besonderen Gründen an der Teilnahme gehindert ist oder wenn an Stelle der zwingend verhinderten Eltern die Großeltern teilnehmen.

Kind im Sinne der Punkte 4.2.1. und 4.2.2. ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

Familie im Sinne der Punkte 4.2.1., 4.2.2 und 4.3. sind die Eltern/ Personensorgeberechtigten bzw. der Elternteil/ Personensorgeberechtigte mit den dazugehörigen Kindern.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Eine Zuwendung kann für längstens 14 Tage gewährt werden.

Nach dieser Richtlinie können Zuwendungen gewährt werden, wenn das Familieneinkommen die im Sozialgesetzbuch festgelegte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Die Ermittlung des Familieneinkommens sowie der Einkommensgrenze erfolgt gemäß § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).

Minderjährige, welche Ausbildungsvergütung oder sonstiges Einkommen beziehen, werden nur dann berücksichtigt, wenn ihr Einkommen unter dem Regelsatz liegt. Junge Volljährige finden keine Berücksichtigung.

Die Zuwendung beträgt pro Tag

- für jeden Elternteil 6,00 €
- für das 1. und 2. Kind je 7,50 €
- für das 3. und jedes weitere Kind je 9,00 €
- zusätzliche tägliche Leistungen für behinderte Kinder 5,00 €.

Die Gesamtförderung darf (einschließlich möglicher Landesförderung) die tatsächlichen anerkennungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1. Die Antragstellung pro Familie ist einmal jährlich möglich. Eine erneute Antragstellung kann erst nach zwei Jahren wieder erfolgen. Anträge sind im Jugendamt erhältlich. Diese können für Maßnahmen im laufenden Kalenderjahr mit dem entsprechenden Antragsformular gestellt werden und sind zu richten an das

Landratsamt Wartburgkreis
Jugendamt
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen.

- 6.2. Die Maßnahme darf vor der Antragstellung nicht begonnen sein.
- 6.3. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß des Informationsblattes beizufügen.
- 6.4. Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig vorliegen.
- 6.5. Die Verwaltung entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen und setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Die Anträge sind in der Reihenfolge des Posteingangs im Jugendamt zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 6.6. Zuwendungsempfänger haben unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben, dem Jugendamt mitzuteilen.
- 6.7. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.
- 6.8. Die Auszahlung der Mittel erfolgt an den Antragsteller.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 7.1. Die dem Förderungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landratsamt nach Abschluss der Maßnahme (spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme) vorzulegen.
- 7.2. Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, wird die geleistete Zahlung zurückgefordert.
- 7.3. Dem Jugendamt sind die Bestätigung der Erholungseinrichtung über den Aufenthalt und die Rechnung über die Kosten der Unterkunft vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft.